

**ANTRAG 17 – BG II: Klarstellungen (Selbstillustratoren*innen,
Honorarbestätigungen, Einzelbilder Kabelweitersendung)**

Es erfolgen Klarstellungen zu fehlenden oder inkorrekten Verteilungsplanbestimmungen zu den Themen Selbstillustratoren*innen, Honorarbestätigungen und Kabelweitersendung.

[A] Selbstillustratoren:

Änderung der wortgleichen § 42 Absatz 5.b und § 43 Absatz 5.c VP, jeweils Sätze 2:

„Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher, der Sach- und der Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.“

Änderung des § 44 Absatz 3.c.ii Satz 6 VP:

„Honorare für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachzeitschriften“ sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.“

[B] Honorarbestätigungen:

Änderung des § 44 Absatz 3.c.vi Satz 1 VP:

„Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme beider Ausschüttungssparten gemeinsam für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien vor eventuellen Zuschlägen (...) die Summe von EUR 30.000,-, (...).“

Änderungen des § 46 Absatz 3 VP:

Die Sätze 5, 6 und 7 werden gestrichen und ersetzt durch die folgende Regelung:

„§ 44 Absatz 3.c.vi gilt entsprechend.“

[C] Einzelbilder Kabelweitersendung:

Einfügung eines neuen Absatz 4 in § 46 VP:

„[4] Berechtigten steht es frei, anstelle von Honoraren Einzelbilder zu melden. Werden für eine Werkkategorie sowohl Honorare, als auch Einzelbilder gemeldet, werden nur die Honorarmeldungen gewertet. Das fiktive Honorar für ein Einzelbild gleichwelcher Werkkategorie beträgt EUR 50,-. Einzelbilder müssen in einem im deutschen Kabelprogramm empfangbaren TV-Sender ausgestrahlt worden sein, dessen durchschnittliche gesamtdeutsche Reichweite im Nutzungsjahr mindestens 1,0% betragen hat.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.